

## **Anhang 5: Definition der gelegentlich anfallenden Lohnbestandteile (Art. 8.1)<sup>1</sup>**

---

Gemäss Art. 7 Abs. 2 BVG entspricht der **BVG-Lohn** dem massgebenden Lohn gemäss AHVG. Diese Bestimmung dient der beitragsrechtlichen Koordination zwischen der ersten und der zweiten Säule. Alle Lohnbestandteile, für die AHV-Beiträge bezahlt werden müssen, unterliegen (nach Abzug des Koordinationsbetrags gemäss Art. 7 des Reglements der LUPK, LUPK-Reglement) grundsätzlich auch der Beitragspflicht gemäss BVG.

Gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. a BVV 2 kann die Vorsorgeeinrichtung in ihrem Reglement vom massgebenden Lohn gemäss AHVG abweichen, indem sie „Lohnbestandteile weglässt, die nur gelegentlich anfallen“.

Die LUPK hat von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht. **Art. 8.1 LUPK-Reglement** lautet wie folgt: "Der anrechenbare Jahresverdienst ist der massgebende Lohn gemäss AHVG, vermindert um Lohnbestandteile, die nur gelegentlich anfallen. Der Vorstand definiert die nur gelegentlich anfallenden Lohnbestandteile im Anhang 5".

In Ausführung von Art. 8.1 LUPK-Reglement erlässt der Vorstand folgenden **Anhang zum LUPK-Reglement**:

### **Begriffsdefinitionen**

- **Lohn(-bestandteile) im engeren Sinn:** Finanzielle Gegenleistung für dauernd und untrennbar mit dem Arbeitsvertrag verbundene Arbeiten. Diese Lohnbestandteile fallen zwangsläufig immer an.
- **Lohn(-bestandteile) im weiteren Sinn:** Finanzielle Gegenleistung für Arbeiten, die nicht dauernd und untrennbar mit dem Arbeitsvertrag verbunden sind. Diese Lohnbestandteile fallen nicht zwangsläufig immer an (z.B. Zulagen, Vergütungen, Entschädigungen usw.).
- **Betraglich erhebliches Einkommen:** Es handelt sich nicht um Bagatelleinkünfte, sondern um Leistungen, die für den Lebensstandard (als versicherte Person) und für die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung (als rentenberechtigte Person) von Bedeutung sind. Das trifft auf Einkünfte ab CHF 5'000.00 pro Jahr zu.
- **Zeitlich erhebliches Einkommen:** Das Einkommen fällt nicht nur gelegentlich und während kurzer Zeit an, sondern regelmässig während längerer Zeit (über sechs Monate).
- **Voraussehbares Einkommen:** Die Lohnbestandteile müssen bei der Festsetzung des anrechenbaren Jahresverdienstes (nach der Pränumerandomethode zu Beginn des Jahres) dem Grundsatz und der Höhe nach zumindest so klar voraussehbar sein, dass sie im Sinne von Art. 8.3 LUPK-Reglement mit einer vertretbaren Präzision geschätzt werden können.

### **Versicherungspflicht**

- Lohn(-bestandteile) im engeren Sinn zählen immer zum anrechenbaren Jahresverdienst.
- Lohn(-bestandteile) im weiteren Sinn zählen zum anrechenbaren Jahresverdienst, wenn sie betraglich sowie zeitlich erheblich und voraussehbar sind.

### **Inkrafttreten / Änderungen**

Dieser Anhang tritt am 1. Januar 2019 in Kraft und ersetzt die bisher geltende Weisung vom 4. September 2014 mit sämtlichen Nachträgen.

Änderungen dieses Anhangs erfolgen durch den Vorstand und sind jederzeit möglich.

---

<sup>1</sup> Eingefügt gemäss Beschluss des Vorstands vom 30. Januar 2018, in Kraft ab 1. Januar 2019

## Übersicht über die Lohnarten und über deren Qualifikation als anrechenbarer Jahresverdienst (zu Anhang 5)

§ PG	Art der Leistung	Anrechenbarkeit	Bemerkungen
- § 47 lit. d PG <sup>2</sup> - § 23 PVO <sup>3</sup>	Lohnfortzahlung während einer Arbeitsunfähigkeit bis zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses	Ja	Lohn i. e. S.
- § 21 Abs. 3 PG - § 24 PVO	Entschädigung nach Auflösung oder Umgestaltung des Arbeitsverhältnisses infolge dauernder Arbeitsunfähigkeit	Ja	Lohnbestandteil i. w. S.: Massgebender Lohn gemäss AHVG (Art. 7 lit. q AHVV). Betraglich und zeitlich erheblich, voraussehbar.
- § 25 f. PG - § 32 BVO <sup>4</sup>	Abfindung, Zahlungen gemäss Sozialplan	Nein	Lohnbestandteil i. w. S.: Zeitlich nicht erheblich, nicht voraussehbar.
- § 27 PG - § 35 Abs. 1 BVO	Leistungen im Todesfall (Lohn für den Sterbemonat)	Ja	Lohn i. e. S.
- § 27 PG - § 35 Abs. 2 BVO	Leistungen im Todesfall an Hinterbliebene	Nein	Nicht massgebender Lohn gemäss AHVG (Art. 8 lit. c AHVV).
- § 31 ff. PG - Ziff. A 2.15, 2.16, 3.8, 3.9. PR-LUKS <sup>5</sup> - Ziff. A 2.15, 2.16, 3.7, 3.8. PR-LUPS <sup>6</sup>	Besoldung (einschliesslich Aushilfen, Praktikanten, Auszubildende im Lehrverhältnis, Assistenten, vgl. §§ 6 ff. PVO)	Ja	Lohn i. e. S.
- § 39 PVO	Ferienentschädigung	Ja	Lohn i. e. S.
- § 35 Abs. 1 PG - § 13 BVO - Anhang 5 BVO - §§ 1 Abs. 2, 4 Abs. 2, 3 BOM <sup>7</sup> - § 11 b PVU <sup>8</sup> - Ziff. A 2.17 PR-LUKS - Ziff. A 2.17 PR-LUPS	Funktionszulage	Ja, sofern betraglich und zeitlich erheblich.	Lohnbestandteil i. w. S.: Voraussehbar.

<sup>2</sup> PG: Gesetz über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz)

<sup>3</sup> PVO: Verordnung zum Personalgesetz (Personalverordnung)

<sup>4</sup> BVO: Besoldungsverordnung für das Staatspersonal

<sup>5</sup> PR-LUKS: Personalreglement für das Luzerner Kantonsspital

<sup>6</sup> PR-LUPS: Personalreglement für die Luzerner Psychiatrie

<sup>7</sup> BOM: Besoldungsordnung für die Mitglieder der obersten Verwaltungs- und Gerichtsbehörden und für den Staatsschreiber

<sup>8</sup> PVU: Personalverordnung der Universität Luzern

§ PG	Art der Leistung	Anrechenbarkeit	Bemerkungen
- § 35 Abs. 2 PG - § 13 a BVO - § 14 BVO	Ausserordentliche Zulage - Gewinnung und Erhaltung - Leistungszulage	Ja, sofern betraglich und zeitlich erheblich.	Lohnbestandteil i. w. S.: Voraussehbar
- § 11d PVU	Ausserordentliche Zulagen in Form von Einkaufsbeiträgen an die Luzerner Pensionskasse	Nein	Einkauf ist prämienfrei (Art. 50 LUPK-Reglement)
- § 37 PG	Sozialzulagen	Nein	Nicht massgebender Lohn gemäss AHVG.
- § 38 Abs. 1 lit. a PG - § 17 BVO	Vergütung für Überstunden	Nein	Lohnbestandteil i. w. S.: Zeitlich nicht erheblich und nicht voraussehbar.
- § 38 Abs. 1 lit. b PG	Pauschale, betraglich fixierte Vergütung für Nacht- und Sonntagsarbeit sowie Pikettdienst	Ja, sofern betraglich erheblich	Lohnbestandteil i. w. S.: Zeitlich erheblich und voraussehbar.
- § 38 Abs. 1 lit. b PG - § 4c PR LUKS	Vergütung für Nacht- und Sonntagsarbeit sowie Pikettdienst, die nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet und (in unterschiedlicher Höhe) ausbezahlt werden.	Nein	Lohnbestandteil i. w. S.: Zeitlich nicht erheblich und betraglich nicht voraussehbar.
- § 38 Abs. 1 lit. c PG	Vergütung für Spesen	Nein	Nicht massgebender Lohn gemäss AHVG.
- § 38 Abs. 1 lit. d PG - § 20 BVO	Vergütung für Verbesserungsvorschläge	Nein	Lohnbestandteil i. w. S.: Betraglich sowie zeitlich nicht erheblich und nicht voraussehbar.
- § 38 Abs. 1 lit. e PG - § 5 PVO - Anhang 3 BVO	Entschädigungen für Kommissionsmitglieder und Vergütung für besondere Arbeitsleistungen (für Personen, die beim gleichen Arbeitgeber eine weitere Anstellung haben)	Ja, sofern betraglich und zeitlich erheblich sowie voraussehbar	Lohnbestandteil i. w. S.
- § 38 Abs. 1 lit. e PG - § 5 PVO - Anhang 3 BVO	Entschädigungen für Kommissionsmitglieder und Vergütung für besondere Arbeitsleistungen (für Personen ohne weitere Anstellung beim gleichen Arbeitgeber)	Ja, sofern Eintrittsschwelle und minimale Anstellungsdauer erreicht	Lohn i. e. S. Sofern im Hauptberuf bereits obligatorisch versichert oder selbständig erwerbend: Verzicht auf die überobligatorische Versicherung bei der LUPK möglich
- § 39 PG	Vergütung für Erfindungen	Nein	Lohnbestandteil i. w. S.: Zeitlich nicht erheblich und nicht voraussehbar.
- § 40 PG	Vergütung für urheberrechtlich geschützte Werke	Nein	Lohnbestandteil i. w. S.: Zeitlich nicht erheblich und nicht voraussehbar.
- § 41 PG	Naturalentschädigungen	Ja, sofern massgebender Lohn gemäss AHVG	Lohn i. e. S.

<b>§ PG</b>	<b>Art der Leistung</b>	<b>Anrechenbarkeit</b>	<b>Bemerkungen</b>
- § 42 PG - § 33 BVO	Dienstaltersgeschenk	Nein	Lohnbestandteil i. w. S.: Zeitlich nicht erheblich und nicht voraussehbar.
- § 47 lit. b – d PG	Lohnzahlung bei Urlaub (Dienstleistung, Elternschaft, Weiterbildung, Krankheit, Unfall, Militär usw.)	Ja	Lohn i. e. S.
- § 17a PVU	Entschädigung für selbst erbrachte Dienstleistungen	Nein	Nicht voraussehbar, da im Nachhinein zugesprochen
- § 25 PG	Vom Arbeitgeber freiwillig bezahlte Entschädigung für die Weiterversicherung des bisherigen Verdienstes nach der Vollendung des 58. Lebensjahres gemäss Art. 8.7 LUPK-Reglement	Nein	Vermeidung von Doppelversicherung

Ausgabe 1. Januar 2019